

Drittmittelsatzung für Forschung der HafenCity Universität Hamburg Vom 13. Januar 2016

Der Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) – hat am 13. Januar 2016 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 und § 77 Absatz 7 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die nachstehende Drittmittelsatzung für Forschung der HafenCity Universität Hamburg beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Leitlinien der Drittmittelsatzung für Forschung
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Projektanzeige, Durchführung, Änderungen
- § 4 Bewirtschaftung der Drittmittel durch die HCU
- § 5 Bewirtschaftung der Drittmittel außerhalb der Hochschule
- § 6 Veröffentlichung
- § 7 Inkrafttreten, Sonstiges

§ 1

Leitlinien der Drittmittelsatzung für Forschung

Sinn und Zweck der Drittmittelsatzung für Forschung der HafenCity Universität Hamburg ist die Förderung der Forschung an der HCU. Die Freiheit der Forschung wird entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben garantiert. Die Drittmittelsatzung soll für alle Mitglieder der Hochschule Transparenz über die Beantragung, Durchführung und Bewirtschaftung von Drittmittelprojekten herstellen. Eventuelle Einschränkungen erfolgen nur soweit dies gesetzlich notwendig ist. Die HCU erwartet von den Forscherinnen und Forschern, vorhandene Möglichkeiten, Gemeinkosten und Zusatzfinanzierungen bei der Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Drittmittelprojekten einzuwerben, auszuschöpfen. Die Forscherinnen und Forscher tragen damit mit dazu bei, dass die HCU attraktive Arbeitsbedingungen für die Forscherinnen und Forscher sowie ein leistungsfähiges Forschungsmanagement anbieten kann.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Zuwendungen, Forschungsauftrag Drittmittel der Universität sind Einnahmen, die aufgrund von Zuwendungen Dritter (Nr. 1) oder in Ausführung von Forschungsaufträgen (Nr. 2) der Universität von öffentlicher oder privater Seite zusätzlich zu den Haushaltsmitteln der Universität zur Verfügung gestellt werden.
 1. Zuwendungen Dritter sind alle Geld, Sach- oder sonstigen Leistungen von öffentlicher (oder privater) Seite, die der Universität direkt oder indirekt, insbesondere über einen Projektträger gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung im Sinne eines Austauschverhältnisses vereinbart oder erwartet wird.
 2. Ein Forschungsauftrag (Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag Dritter) liegt vor, wenn zwischen dem Auftraggeber und der Hochschule eine Vereinbarung getroffen wird, in der Art, Umfang und Zeitpunkt von unmittelbarer und direkter Leistung und Gegenleistung festgelegt werden, oder wenn auf andere Weise klaggestellt ist, dass der Auftraggeber eine unmittelbare und direkte Gegenleistung erwartet und der Forschungsauftrag im Rahmen der Dienstaufgaben eines in der Forschung tätigen Mitglieds der Universität durchgeführt wird. Bestimmte von der Universität zu erbringende Gegenleistungen sind insbesondere Gutachten, Befundberichte, Untersuchungsergebnisse, Entwicklungen von Anlagen, Geräten und Maschinen sowie Verfahren und dergleichen.
- (2) Dienstaufgabe, Nebentätigkeit im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Mitglieder der Universität, die zur selbständigen Forschung oder zu künstlerische Entwicklungsvorhaben berechtigt sind, haben das Recht, Drittmittelforschung gemäß § 77 HmbHG, in der jeweils geltenden Fassung, zu betreiben. Drittmittelforschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben sind Dienstaufgabe. Die Durchführung von Teilen eines Drittmittelprojektes als Nebentätigkeit ist nur zulässig, wenn die besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und der Drittmittelgeber die entsprechenden Mittel dafür zur Verfügung stellt.

§ 3

Projektanzeige, Durchführung, Änderungen

(1) Anzeige

Ein Forschungsvorhaben, welches mit Drittmitteln finanziert werden soll, ist gemäß § 77 Abs. 3 HmbHG dem zuständigen Präsidiumsmitglied zum Zeitpunkt des Einreichens des Drittmittelantrages schriftlich anzuzeigen. Der operative Ablauf des Einreichens eines Drittmittelantrages/eines Angebots wird durch den Drittmittelleitfaden in der jeweils gültigen Fassung dargestellt. Die Anzeige unterliegt der Vertraulichkeit. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn das finanzielle Volumen eines Drittmittelprojektes 25.000 Euro nicht übersteigt und keine zusätzlichen Ressourcen der HCU über die Grundausrüstung hinaus in Anspruch genommen werden.

(2) Durchführung, Folgekosten

Die Durchführung eines Forschungsvorhabens ist ein Vorrecht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und darf nicht von einer Genehmigung seitens der Universität abhängig gemacht werden. Soweit jedoch die Inanspruchnahme von Personal, Material, Sachmittel und Einrichtungen der Universität erforderlich ist, darf diese gemäß § 77 Abs. 3 HmbHG untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Universität oder Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden oder wenn entstehende Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind.

(3) Unterzeichnung

Die Unterzeichnung von Verträgen sowie die Annahme von Zuwendungsbescheiden erfolgt ausschließlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten. In der Regel nimmt diese Aufgabe die Kanzlerin oder der Kanzler in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wahr.

§ 4

Bewirtschaftung der Drittmittel durch die HCU

(1) Grundsätze der Verfügbarkeit

Drittmittel werden gemäß § 77 Abs. 4 HmbHG von der HCU in Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften projektbezogen verwaltet. Die aus Mitteln Dritter fließenden Einnahmen sind gemäß § 34 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1972, S. 10), in der Fassung vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2010, S 108), in der jeweils geltenden Fassung rechtzeitig und vollständig zu erheben. Mit dem Dritten ist vertraglich zu vereinbaren, dass zum Zeitpunkt fälliger Ausgaben die erforderlichen Drittmittel in der Regel kassenmäßig zu Verfügung stehen. Bei Durchführung von Forschungsvorhaben mit Drittmitteln können Verpflichtungen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel eingegangen werden. Ausnahmen hierfür bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(2) Personal von Dritten

Personal, das Dritte zur Verfügung stellen, wird nicht in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg eingestellt. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Personalkosten vom Dritten getragen werden und dass die Universität von der Haftung freigestellt wird.

(3) Eigentum und Inventarisierung von Beschaffungen und Sachmitteln

Bei aus Drittmitteln finanzierten Beschaffungen sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen landesrechtlichen Beschaffungsrichtlinien zu beachten. Gegenstände, Geräte und Ausrüstungen, die aus Drittmitteln beschafft werden, gehen – vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen mit dem Drittmittelgeber – in das Eigentum der Universität über.

(4) Grundsatz der Selbstversicherung gemäß § 34 LHO in der jeweils geltenden Fassung

Von dem Grundsatz der Selbstversicherung kann abgewichen werden, wenn bei Forschungsaufträgen Dritter eine Versicherung verlangt wird und die Prämien erstattet werden bzw. Bestandteil des vereinbarten Entgelts sind.

(5) Zusätzliche Bezüge oder Entgelte aus Drittmitteln

Zusätzliche Bezüge oder Entgelte an Beschäftigte der Universität dürfen nur gezahlt werden, wenn die besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und der Drittmittelgeber die entsprechenden Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(6) Übertragung von Drittmitteln

Drittmittel stehen über ein Rechnungsjahr hinaus für die Laufzeit des jeweiligen Projekts zur Verfügung. Drittmittel unterliegen nicht Bewirtschaftungsmaßnahmen der FHH-Betriebsmittel. Die Drittmittel gelten in der Höhe der vorhandenen Einnahmen einschließlich der aus den Vorjahren verbliebenen Haushaltsausgabenreste allgemein als zugewiesen, so dass jederzeit über die Mittel verfügt werden kann, es sei denn, der Drittmittelgeber trifft eine abweichende Regelung.

(7) Zahlenmäßiger Nachweis, sachliche Richtigkeit

Der zahlenmäßige Nachweis über die Verwendung der Mittel wird von der Drittmittelverwaltung erstellt; für die sachliche Richtigkeit der Verwendung trägt der Drittmittelempfänger die Verantwortung.

(8) Einnahmen, Überschüsse, Gemeinkosten

Sämtliche Einnahmen, einschließlich von Gemeinkosten und Entgelten für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen, stehen gem. § 77 Abs. 6 HmbHG der Universität für die Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.

Es ist mit dem Drittmittelgeber vertraglich zu vereinbaren, dass Überschüsse der Universität für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen und nicht zurückzuzahlen sind. Überschüsse aus Drittmittelprojekten werden ausschließlich der Projektleiterin oder dem Projektleiter für neue Forschungsaktivitäten zur Verfügung gestellt.

Gemeinkosten sind indirekte Projektkosten für die allgemeine Inanspruchnahme von Ressourcen der HCU, insbesondere die Nutzung vorhandener Geräte, Betriebskosten und die Kosten der Verwaltung der Drittmittel. Drittmittelgeber müssen auf der Basis realer Kosten oder Pauschalen diese indirekten Kosten erstatten.

Bei Forschungsverträgen müssen mindestens 20 % der Auftragssumme als Gemeinkostenanteil (Overhead) eingeworben werden.

Overhead im Sinne von Projekt- und Programmpauschalen, wie sie beim BMBF, der DFG oder den Forschungsrahmenprogrammen der EU vorgesehen sind, wird zu 75 % für Maßnahmen der Forschungsunterstützung und -förderung verwendet. 25 % des Overheads wird dem Arbeitsgebiet der Projektverantwortlichen/des Projektverantwortlichen zur Verfügung gestellt.

§ 5

Bewirtschaftung der Drittmittel außerhalb der Hochschule

(1) Einheitliche Bewirtschaftung

In Forschungsvorhaben ist einheitlich zu bewirtschaften, d. h. eine Spaltung der Drittmittelverwaltung in Bewirtschaftung durch die Universität gemäß § 3 und der nachstehenden Bewirtschaftungsmöglichkeiten ist unzulässig.

(2) Bewirtschaftung durch Hochschulmitglied (Sonderkontenverfahren)

Wenn nach § 77 Abs. 4 Satz 4 HmbHG abweichend vom Regelfall des § 77 Abs. 4 Satz 1 HmbHG von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Universität auf Antrag eines Hochschulmitglieds abgesehen wird, hat das Mitglied der Universität die Mittel in eigenem Namen entgegenzunehmen und zu bewirtschaften.

(3) Anzeige des Sonderkontenverfahrens, Gesamtverantwortung

Der Antrag nach Abs. 2 ist zusammen mit einer Begründung, mit der Anzeige nach § 2 Abs.1 und den Bedingungen des Zuwendungsgebers der Hochschulverwaltung vorzulegen. Die Universität ist berechtigt, den Antrag abzulehnen, wenn das Hochschulmitglied nicht nachweisen kann, dass für die Universität keine Haftungsfolgen entstehen. Die Gesamtverantwortung, insbesondere vertrags-, steuerrechtliche und sonstige Prüfungen und Konsequenzen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Hochschulmitglieds.

Das Hochschulmitglied ist verpflichtet, die beabsichtigte Tätigkeit von Privatbediensteten in Einrichtungen der Hochschule rechtzeitig der Hochschulverwaltung anzuzeigen. Der Mitteilung beizufügen sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Angaben zu Person, Art, Zweck und Dauer der Beschäftigung der Privatbediensteten sowie der Nachweis der Anmeldungen. Die Tätigkeit in Einrichtungen der Universität kann untersagt werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Universität oder Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden.

(4) Bewirtschaftung durch Dritte

Soweit Dritte in die Abwicklung von Forschungsvorhaben eingebunden sind, gelten die vertraglichen Bestimmungen der jeweils zu schließenden Kooperationsvereinbarung zwischen Dritten und der HCU.

§ 6

Veröffentlichung

Die Forschungsergebnisse sollen gemäß § 77 Abs. 2 HmbHG in absehbarer Zeit veröffentlicht werden, sofern Verwertungsinteressen der Universität dem nicht entgegenstehen. Die Bedingungen des Drittmittelgebers dürfen der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse nicht entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten erarbeitet wurden, ist in geeigneter Weise auf die Beteiligung der Universität hinzuweisen.

§ 7
Inkrafttreten, Sonstiges

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Drittmittelsatzung für Forschung der HafenCity Universität Hamburg vom 20. August 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2012 vom 10. September 2012, S. 20-26) außer Kraft.

HafenCity Universität Hamburg

Hamburg, 13. Januar 2016